

OECD: Fortschrittsbericht zu Betrag A der Säule 1 und überarbeiteter Zeitplan zu Säule 1 veröffentlicht

Am 11.07.2022 hat die OECD einen [Fortschrittsbericht zu Betrag A der Säule 1](#) sowie einen [überarbeiteten Zeitplan zu Säule 1](#) veröffentlicht. Beides folgt auf die Erklärung zur Zwei-Säulen-Lösung aus Oktober 2021, der sich 137 Mitglieder des OECD Inclusive Framework anschlossen. Zudem wurden in der Zwischenzeit weitere Diskussionspapiere zu einzelnen Bausteinen von Säule 1 veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 36/2021, # 5/2022, # 7/2022).

Der Fortschrittsbericht zu Betrag A ist ein weiteres Diskussionspapier, welches vom OECD Sekretariat mit dem Ziel veröffentlicht wurde, Input bezüglich der technischen Gestaltung von Betrag A zu erhalten. Es spiegelt die Entwicklungen seit Oktober 2021 wider. Der Fortschrittsbericht beinhaltet eine konsolidierte Fassung der operativen Bestimmungen zu Betrag A in Form von nationalen Mustervorschriften. Regeln für die Verwaltung des neuen Besteuerungsrechts, einschließlich der Bestimmungen zu Steuersicherheit, sind hingegen nicht enthalten, entsprechende Entwürfe sollen aber noch vor dem Treffen des OECD Inclusive Framework im Oktober 2022 folgen. Ferner wird betont, dass der Fortschrittsbericht vom OECD Sekretariat erstellt wurde und kein Konsens über den Inhalt besteht.

In der Erklärung aus Oktober wurde ursprünglich dargestellt, dass Betrag A von Säule 1 im Jahr 2023 anwendbar sein sollte und letzte Details zu Betrag B bis Ende des Jahres 2022 erarbeitet werden sollten. Gemäß überarbeitetem Zeitplan können nun Stellungnahmen zum Fortschrittsbericht bis zum 19.08.2022 eingereicht werden. Bis zum Treffen des Inclusive Frameworks im Oktober 2022 sollen die Stellungnahmen gesichtet und das Regelwerk stabilisiert werden. Anschließend soll das multilaterale Übereinkommen laut aktuellem Zeitplan im Jahr 2024 in Kraft treten, sobald es von genügend Jurisdiktionen ratifiziert wurde.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der „DAC 7“- Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts mit Schwerpunkt Außenprüfung

Am 12.07.2022 hat das BMF den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der als „DAC 7“-Richtlinie bezeichneten Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Amtshilferichtlinie) und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts veröffentlicht. Der Schwerpunkt in verfahrensrechtlicher Sicht liegt auf Änderungen zur Modernisierung der Außenprüfung, die insbesondere auch aus Verrechnungspreissicht von Bedeutung sind. Bei den Änderungen der Vorschriften zur Betriebsprüfung wurde auf den vor etwa drei Jahren angekündigten „großen Wurf“ verzichtet. Statt von einer Revolution kann hier wohl eher nur von einer evolutiven Modernisierung gesprochen werden. Darüber hinaus erscheinen aus Sicht der Steuerpflichtigen die mit den Änderungen verbundenen Verschärfungen bzw. Nachteile einerseits, und die

daraus resultierenden Vorteile andererseits nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu stehen.

Umsetzung der „DAC 7“-Richtlinie

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist zum einen die Umsetzung der „DAC 7“-Richtlinie. Mit der sechsten Änderung der Amtshilferichtlinie wurden die rechtlichen Grundlagen, die der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern zugrunde liegen, weiterentwickelt. Die Anpassungen verfolgen den Zweck, die Kooperation der Behörden zu intensivieren und ihre Effizienz zu steigern.

Insoweit, als die Richtlinie das Ziel verfolgt, steuerliche Transparenz in der digitalen Plattformökonomie zu schaffen, wird mit dem Gesetzentwurf eine Verpflichtung für Betreiber digitaler Plattformen geschaffen, an das BZSt in systematischer Weise jährlich spezifische Informationen zu melden, die eine Identifizierung der auf den Plattformen aktiven Anbieter und die steuerliche Bewertung der von diesen durchgeführten Transaktionen ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die zu meldenden Informationen verfügbar und von hinreichender Qualität sind, werden die Plattformbetreiber verpflichtet, sie unter Beachtung bestimmter Sorgfaltpflichten bei den Anbietern zu erheben. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen Personen und Unternehmen, die im Inland ansässig beziehungsweise steuerpflichtig sind, wie auch solche, die in anderen Mitgliedstaaten der Besteuerung unterliegen. Damit die anderen Mitgliedstaaten die für sie relevanten Informationen erhalten, sieht der Gesetzentwurf einen automatischen Informationsaustausch vor, den das BZSt mit den zuständigen Behörden des Auslands auf Grundlage der Amtshilferichtlinie durchführen soll. Der automatische Informationsaustausch stellt auch sicher, dass das BZSt im Gegenzug Informationen zu Anbietern erhält, die im Inland steuerpflichtig sind und von Plattformbetreibern an ausländische Steuerbehörden gemeldet worden sind. Damit die zuständigen Finanzbehörden der Länder das Besteuerungsverfahren durchführen können, regelt der Gesetzentwurf, dass das BZSt die aus dem In- und Ausland gemeldeten Angaben zu inländischen Anbietern an die Finanzbehörden weiterleitet.

Der Gesetzentwurf beinhaltet daneben Regelungen zur Verbesserung des automatischen Informationsaustauschs zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Vermögen und zu steuerlichen Vorbescheiden (Art. 2 Nr. 6 Buchst. a und b des Entwurfs); zur Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen sich die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe leisten (Art. 2 Nr. 5 und 7 des Entwurfs); zur Beschleunigung von Verfahren der Amtshilfe (Art. 2 Nr. 4 und 8 des Entwurfs); zur effizienteren Nutzung ausgetauschter Informationen (Art. 2 Nr. 9 des Entwurfs) und zur Stärkung des Schutzes der von dem Informationsaustausch betroffenen Personen und ihrer Daten (Art. 2 Nr. 10 des Entwurfs).

Modernisierung des Steuerverfahrensrechts einschließlich der Außenprüfung

Zum anderen sollen mit dem Gesetzentwurf die steuerverfahrensrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Außenprüfungen, punktuell modernisiert werden. Obwohl mit der Einführung von

§ 4a BpO bereits im Jahr 2011 erste Schritte zur Verfahrensbeschleunigung erfolgten, sei hierdurch noch keine wesentliche und bundeseinheitliche Beschleunigung erreicht worden.

Vor diesem Hintergrund sollen die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen der Außenprüfung reformiert werden. Letztlich sollen Außenprüfungen künftig früher begonnen und abgeschlossen werden. Im Vordergrund stehe dabei die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen. Außenprüfer und Steuerpflichtige werden gleichermaßen in die Pflicht genommen. Während für die Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten vorgesehen sind, sollen die Außenprüfer beispielsweise Prüfungsschwerpunkte benennen (§ 197 Abs. 4 AO-E) sowie Zwischengespräche (§ 199 Abs. 2 Satz 2 AO-E) führen. Die Nennung von Prüfungsschwerpunkten stellt dabei allerdings keine Einschränkung der Außenprüfung auf bestimmte Sachverhalte im Sinne des § 194 AO dar. Auch können im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für die Mitwirkung nach § 200 AO festgelegt werden, bei deren Einhaltung das neu eingeführte qualifizierte Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO-E (siehe dazu unten) unterbleibt (§ 199 Abs. 2 Satz 3 AO-E). Durch die neuen Mitwirkungspflichten soll zudem gewährleistet werden, dass dem verfassungsrechtlichen Verifikationsgebot weiter Rechnung getragen werden kann.

Daraus ergeben sich einige (zum Teil verschärfende) Aspekte, die insbesondere auch aus Verrechnungspreissicht von Bedeutung sind:

Eine relevante Reformbestrebung widmet sich den Regelungen zur Verrechnungspreisdokumentation. § 90 AO-E soll in Abs. 3 verschärft werden und durch die Ergänzung der Absätze 4 und 5 eine neue Struktur erhalten und übersichtlicher werden.

Aktuell soll die Finanzbehörde gem. § 90 Abs. 3 Satz 5 AO die Vorlage von Aufzeichnungen im Regelfall nur für die Durchführung der Außenprüfung verlangen. In begründeten Einzelfällen ist dies derzeit auch außerhalb von Außenprüfungen möglich. Nach § 90 Abs. 4 AO-E soll die Finanzbehörde nunmehr jederzeit eine Vorlage der Aufzeichnungen nach Abs. 3, und damit sowohl von Local File als auch Master File, verlangen können. Im Fall einer Außenprüfung sollen Aufzeichnungen zukünftig ohne eine gesonderte Anforderung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorgelegt werden, wobei die Vorlagefrist in begründeten Einzelfällen verlängert werden kann. Das ist insofern eine Verschärfung des Regelwerks, als eine solche Vorlage aktuell erst nach Anforderung geboten ist. Ferner gilt für Aufzeichnungen über gewöhnliche Geschäftsvorfälle derzeit eine Vorlagefrist von 60 Tagen sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle eine Vorlagefrist von 30 Tagen.

Aktuell soll die Anforderung von Aufzeichnungen gem. § 2 Abs. 6 GAufzV die Geschäftsbereiche und die Geschäftsbeziehungen bezeichnen. In der Anforderung sollen auch die Art und der Umfang der angeforderten Aufzeichnungen inhaltlich hinreichend bestimmt werden. Es soll also nicht „die Verrechnungspreisdokumentation“ angefordert werden, sondern nur die für die konkrete Außenprüfung relevanten Aufzeichnungen. Da sich § 90 Abs. 4 AO-E auf Aufzeichnungen nach § 90 Abs. 3 AO-E bezieht, wäre es gemäß Wortlaut des Referentenentwurfs

nötig, im Fall einer Außenprüfung ohne gesondertes Verlangen vollumfänglich sowohl Local File als auch Master File vorzulegen. Laut Gesetzesbegründung sollen die Reformen der Beschleunigung der Außenprüfung dienen. So spreche für die Verkürzung der Vorlagefrist, dass die Steuerpflichtigen diese nun sicher im Rahmen jeder Außenprüfung vorlegen müssen, weshalb davon auszugehen sei, dass sie regelmäßig bereits laufend entsprechende Dokumentationen vorbereiten und entsprechend auch weniger Zeit zur Fertigstellung der Aufzeichnungen benötigen.

In § 162 Abs. 4 AO-E wird gemäß Gesetzesbegründung eine Differenzierung hinsichtlich des Zeitpunkts eingeführt, in welchem Zuschläge festzusetzen sind: Werden keine Aufzeichnungen vorgelegt oder sind die vorgelegten Aufzeichnungen unverwertbar, ist der Zuschlag regelmäßig nach Abschluss der Außenprüfung festzusetzen. Bei verspäteter Vorlage von verwertbaren Aufzeichnungen ist der Zuschlag hingegen bereits nach der Fristüberschreitung festzusetzen. Zudem soll er neuerdings auch für volle Wochen und Monate in Teilbeträgen festgesetzt werden können.

Auch durch die Neufassung von § 171 Abs. 4 AO-E soll die Durchführung und der Abschluss von Außenprüfungen wesentlich beschleunigt werden. Eine neue zeitliche Grenze von grundsätzlich fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde, wird für die Ablaufhemmung geregelt.

Nach § 180 Abs. 1a AO-E besteht die Möglichkeit von Teilabschlussbescheiden für abgrenzbare und abschließend geprüfte Besteuerungsgrundlagen bereits während der Außenprüfung. Diese Teilabschlussbescheide ergehen auf Antrag des Steuerpflichtigen, wenn daran ein erhebliches Interesse besteht und dies vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird. Laut § 181 Abs. 1 AO-E ist in diesen Fällen keine Erklärung zur gesonderten Feststellung abzugeben. Vor Erlass eines Teilabschlussbescheids ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Teilprüfungsbericht (§ 202 Abs. 3 AO-E). Bereits nach Erlass eines Teilabschlussbescheids kann eine verbindliche Zusage für die künftige Behandlung des geprüften Sachverhalts erteilt werden (§ 204 Abs. 3 AO-E).

Neu eingeführt werden soll in § 200a AO-E ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen. Es handelt sich dabei um einen vollstreckbaren Verwaltungsakt mit besonderen Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung. Im Rahmen des qualifizierten Mitwirkungsverlangens soll der Steuerpflichtige zur Mitwirkung nach § 200 Abs. 1 AO, der Mitwirkungspflicht im Rahmen von Außenprüfungen, aufgefordert werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen (§ 200a Abs. 1 AO-E). Kommt der Steuerpflichtige diesem qualifizierten Mitwirkungsverlangen nicht oder nicht vollständig fristgemäß nach, ist gemäß § 200a Abs. 2 AO-E grundsätzlich ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen. Dieses soll für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung € 100 betragen, insgesamt jedoch für höchstens 100 Kalendertage. Wurde wegen einer Mitwirkungsverzögerung ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt, ist eine Verlängerung der in § 174 Abs. 4 Satz 2 AO-E geregelten Ablaufhemmung vorgese-

hen. Nach Ermessen der Finanzbehörde kann gemäß § 200a Abs. 2 AO-E ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden, welcher höchstens € 10.000 für jeden vollen Kalendertag der Mitwirkungsverzögerung beträgt und für höchstens 100 Kalendertage festzusetzen ist, sofern ein Wiederholungsfall vorliegt und zu befürchten ist, dass das Mitwirkungsverlangen ohne Zuschlag nicht erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn ohne Wiederholungsfall zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne Zuschlag seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Umsatzerlöse des Steuerpflichtigen in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens € 12 Mio. betragen haben oder der Steuerpflichtige einem Konzern angehört, dessen im Konzernabschluss ausgewiesene konsolidierte Umsatzerlöse in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre mindestens € 120 Mio. betragen haben. § 200 AO tritt im Rahmen der Außenprüfung neben § 90 AO und ergänzt und erweitert die bereits bestehenden Mitwirkungspflichten für die Außenprüfung. Verletzt der Steuerpflichtige seine Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO, bestimmt sich die Schätzungsbefugnis der Finanzbehörde nach § 162 AO und die Erhebung von Zuschlägen nach § 162 Abs. 3 und 4 AO. Verletzt der Steuerpflichtige weitere Pflichten nach § 200 AO und liegt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO-E vor, bestimmt sich die Schätzungsbefugnis ebenfalls nach § 162 AO. Neu sind hingegen die Erhebung des Mitwirkungsverzögerungsgelds und des Zuschlags zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a AO.

Zur Beschleunigung der Außenprüfung sollen darüber hinaus die Mitwirkungspflichten in § 153 AO dahingehend erweitert werden, dass Steuerpflichtige Korrekturen mit Auswirkungen auf andere Besteuerungsgrundlagen, die sich aus bestandskräftigen Bescheiden in Folge einer Außenprüfung ergeben, selbst vorzunehmen haben (§ 153 Abs. 4 AO-E).

Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verhandlungen und Besprechungen auch durch Übertragung in Bild und Ton durchzuführen (§ 87a Abs. 1a AO-E). Eine Schlussbesprechung soll mit Zustimmung des Steuerpflichtigen auch fernmündlich durchgeführt werden können (§ 201 Abs. 1 Satz 3 AO-E).

Gemäß § 37 EGAO-E sollen die dargestellten verfahrensrechtlichen Änderungen im Wesentlichen erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden sein, welche nach dem 31.12.2024 beginnen, bzw. die Änderungen an § 171 Abs. 4 AO-E erstmals für Steuern und Steuervergütungen gelten, die nach dem 31.12.2024 entstehen. Der Finanzverwaltung soll damit eine Umstellung der Außenprüfung hin zu einer zeitnäheren Prüfung ermöglicht werden. Im Ergebnis wird es daher noch ein paar Jahre dauern, bis die neuen Regelungen in Betriebsprüfungen zur Anwendung kommen. Einzelne Änderungen, wie die Regelungen zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten (§ 197 Abs. 3 und 4 AO-E) oder auch die Änderungen in § 162 AO-E, sollen bereits mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2023 Anwendung finden. Dies gilt auch für die allgemeinen Erweiterungen in Bezug auf die Übertragung in Bild und Ton sowie die fernmündliche Schlussbesprechung (§§ 87a Abs. 1a und 201 Abs. 1 Satz 3 AO-E).

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch Änderungen mit Bezug zu Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten. So sollen insbesondere die Möglichkeiten zur Verlagerung der Buchführung ins Ausland erweitert werden (§ 146 Abs. 2a und 2b AO-E). Außerdem strebt die Finanzverwaltung die Einführung von Datenstandards an, um diese standardisierten Datensätze schneller in die Prüfsoftware der Finanzverwaltung einlesen zu können. Es handelt sich dabei um den erneuten Versuch des Gesetzgebers (nach dem Jahressteuergesetz 2020), mit § 147b AO-E den Weg für ein „deutsches SAF-T“ freizumachen und damit den Datengriff im Rahmen der Außenprüfung (weiter) zu standardisieren. Verschärfungen sind bei der Richtigkeitsvermutung der Buchführung vorgesehen, wenn die Aufzeichnungen entgegen den Vorgaben der Finanzverwaltung (u.a. zu § 147b AO-E) nicht über eine digitale Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden (§ 158 Abs. 2 Satz 2 AO-E). Auch insoweit gilt die allgemeine Regelung zur geplanten Anwendung ab dem 01.01.2023.

BFH: Gewerbesteuerpflicht eines Veräußerungsgewinns bei einer GmbH & Co. KG beim Übergang zu einer vermögensverwaltenden Tätigkeit

Im Urteil vom 10.02.2022 ([IV R 6/19](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob bei einer GmbH & Co. KG ein der Gewerbesteuer unterliegender Veräußerungsgewinn zu erfassen ist, wenn infolge der Veräußerung ein Übergang von einem originär gewerblichen Betrieb zu einem vermögensverwaltenden Betrieb erfolgt.

Im Streitfall waren an der Klägerin, eine bis Anfang 2000 im produzierenden Gewerbe tätigen GmbH & Co. KG, C als Kommanditist zu 100 % und die K-GmbH als Komplementärin (nicht am Vermögen) beteiligt. Einen Teil ihres Anlagevermögens hatte die Klägerin von der Schwestergesellschaft J-GmbH & Co. KG geleast. Das Betriebsgrundstück befand sich im Eigentum des C, der es an die Klägerin vermietete. Zudem besaß die Klägerin eine 39%-ige Beteiligung an der belgischen H-Co. sowie eine 100%-ige Beteiligung an der spanischen I-S.L.. Die K-GmbH war zu jeweils 100 % an drei im Ausland ansässigen Gesellschaften beteiligt, an der E-Ltd., an der F-Oy und an der G-S.A..

Am 01.03.2000 schlossen C, die Klägerin und die K-GmbH einen notariellen Kaufvertrag mit der K-AB, einer Gesellschaft schwedischen Rechts. Die Klägerin verkaufte alle der Herstellung dienenden Wirtschaftsgüter unter Übertragung der Arbeits-, Miet- und Leasingverträge sowie der Warenbestände, Forderungen und Verbindlichkeiten im Wege eines "asset deals" an die K-AB, die den Geschäftsbetrieb der Klägerin weiterführte. C veräußerte das in seinem Eigentum stehende Betriebsgrundstück; die K-GmbH verkaufte ihre Beteiligungen an der E-Ltd. und an der F-Oy an die K-AB. Nach dem Verkauf ihres Unternehmens beschränkte sich die Klägerin auf das Halten der Beteiligungen an der H-Co. und an der I-S.L., erzielte jedoch trotz der rein vermögensverwaltenden Tätigkeit als gewerblich geprägte Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerbliche Einkünfte.

In der Gewerbesteuererklärung 2020 wurde der Veräußerungsgewinn aus dem „asset-deal“ nicht in die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags einbezogen. Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern unterwarf nach einer

Außenprüfung den Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer. Denn es liege keine Betriebsaufgabe vor, weil die Beteiligungen, die erhebliche stille Reserven aufgewiesen hätten, vom "alten" Betrieb (...-Herstellung) in den "neuen" Betrieb (Vermögensverwaltung) überführt worden seien. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichtete Klage statt, weil der Veräußerungsgewinn nicht der Gewerbesteuer unterliege.

Nunmehr hat der BFH die Sache in der seitens der Finanzverwaltung eingelegten Revision an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Ob der anlässlich des Übergangs zu einer neuen Tätigkeit erzielte Veräußerungsgewinn der Klägerin nach § 7 Satz 1 GewStG der Gewerbesteuer unterliege, beurteile sich danach, ob der "bisherige" und der "neue" Betrieb bei wirtschaftlicher Betrachtung und nach der Verkehrsauffassung wirtschaftlich identisch sei. Dies richte sich nach den gleichen Kriterien, welche für die Bestimmung der Unternehmensidentität im Rahmen des § 10a GewStG gelten würden.

Auf Grundlage der im Jahre 2020 geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung stehe die Überführung einer wesentlichen Betriebsgrundlage in den "neuen" Betrieb der Einstellung des "bisherigen" Betriebs nicht entgegen. Der Gewinn aus der Veräußerung des bisher originär gewerblichen Geschäftsbereichs einer GmbH & Co. KG sei daher nicht bereits dann dem Gewerbeertrag zuzuordnen, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage in dem neuen vermögensverwaltenden Geschäftsbereich der nunmehr gewerblich geprägten Personengesellschaft fortgeführt werde.

Nach Anwendung dieser Grundsätze sei die Vorentscheidung aufzuheben gewesen. Das Finanzgericht habe seine tatsächlichen Feststellungen und seine tatrichterliche Gesamtwürdigung, wonach der "bisherige" und der "neue" Betrieb wirtschaftlich nicht identisch seien, auf Grundlage einer zwischenzeitlich überholten Rechtsauffassung getroffen. Es ist davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Identität regelmäßig dann gegeben sei, wenn eine wesentliche Betriebsgrundlage, insbesondere ein Wirtschaftsgut mit erheblichen stillen Reserven, ohne Realisierung dieser Reserven in dem neuen Betrieb fortgeführt werde. Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung hat das Finanzgericht – aus der seiner Ansicht nach fehlenden Überführung (funktional) wesentlicher Betriebsgrundlagen aus dem "bisherigen" Betrieb (...-Herstellung) in den "neuen" Betrieb (Vermögensverwaltung) – geschlossen, dass keine wirtschaftliche Identität gegeben sei. Dieser Umstand allein kann jedoch nicht die erforderliche Würdigung des Gesamtbildes der Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer wesentlichen Merkmale ersetzen.

Unter Berücksichtigung der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung müsse seitens des Finanzgerichts geklärt werden, ob die Klägerin mit der Veräußerung ihres Bereichs „Herstellung“ ihre bisherige Tätigkeit endgültig eingestellt und eine neue Tätigkeit begonnen oder ob sie ihre bisherige betriebliche Tätigkeit lediglich eingeschränkt oder verkleinert habe.

24

15.07.2022

Alle am 07.07.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 9/20	27.04.2022	Wertfeststellung einer Stiftung & Co. KG
V R 2/22 (V R 6/18)	21.04.2022	Bedeutung des Neutralitätsgrundsatzes für Steuersatzermäßigungen
VI R 2/20	12.04.2022	Steuerermäßigung nach § 35a EStG bei ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen
VIII R 35/19	12.04.2022	Keine Kapitalertragsteuerpflicht einer im Rückwirkungszeitraum beschlossenen und vollzogenen "offenen Gewinnausschüttung" in Einbringungsfällen
IV R 6/19	10.02.2022	Gewerbesteuerrechtliche Nichterfassung des Veräußerungsgewinns einer GmbH & Co. KG anlässlich des Übergangs zu einer neuen Tätigkeit - Einstellung des "bisherigen" (originär gewerblichen) Betriebs trotz Fortführung einer wesentlichen Betriebsgrundlage in dem "neuen" (vermögensverwaltenden) Betrieb
XI R 3/20	15.12.2021	Zur Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL

Alle am 07.07.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 55/21	30.05.2022	Umfang eines Akteneinsichtsanspruchs
II B 56/21	30.05.2022	Pflicht zur Vorlage der den Streitfall betreffenden Akten
XI R 31/21 (XI R 6/18)	15.12.2021	Zur Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 und 22 UStG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL

Alle bis zum 08.07.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV A 4 - S 0316-a/19/10006 :036	08.07.2022	Bekanntmachung eines Hinweises auf die Veröffentlichung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.